

G e s e t z e n t w u r f

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Wirkung ab 1. August 2021 erhalten Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer an staatlichen Schulen in Thüringen ihre Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13. Der Thüringer Landtag hat sich mit der Angleichung der Lehrerbesoldung im Entschließungsantrag "Beteiligung der Schulen in freier Trägerschaft an der Nachqualifizierung von Lehrkräften und an der Verbesserung der Bezahlung von Lehrkräften sicherstellen" (Drucksache 7/2337) dafür ausgesprochen, die Angleichung und Verbesserung der Entlohnung für Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer an Schulen in freier Trägerschaft nachzuvollziehen.

Damit die staatliche Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft dies gewährleistet, sind durch eine Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 [GVBl. S. 387]) die in Anlage 1 enthaltenen Schülerkostenjahresbeträge für die Grundschule anzupassen.

B. Lösung

In Anlage 1 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft werden die Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an Grundschulen rückwirkend zum 1. Januar 2022 angepasst.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs: keine

D. Kosten

Bei Berücksichtigung von 6.279 förderfähigen Schülerinnen und Schülern, die derzeit die Primarstufe an finanzhilfeberechtigten Thüringer Schulen in freier Trägerschaft besuchen sowie der zum 1. August 2022 erfolgenden Dynamisierung der Schülerkostenjahresbeträge nach § 18 Abs. 4 Satz 1, ist ein finanzieller Mehrbedarf im Landeshaushalt von 2,425 Millionen Euro zu erwarten.

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Anlage 1 zu § 18 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) geändert worden ist, erhält Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb folgende Fassung:

"aa) ganztags	6.616 Euro
bb) nicht ganztags	4.728 Euro"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Mit der Anpassung der Schülerkostenjahresbeträge für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen in freier Trägerschaft soll die an staatlichen Schulen vollzogene Angleichung der Lehrer(innen)besoldung nachvollzogen werden.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 2022

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blehschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling